

Satzung des Sportvereins Völkersbach 1946 e. V.

(Neufassung 2016)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.01.1946 in Völkersbach, jetzt Malsch-Völkersbach gegründete Sportverein trägt den Namen „Sportverein Völkersbach 1946 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Malsch-Völkersbach. Der Verein ist beim Amtsgericht in Ettlingen eingetragen. Aufgrund dieser Eintragung führt er den Zusatz e. V. Seine Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e. V. und des Badischen Sportbundes e. V., beide in Karlsruhe. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
3. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Ziffer 2 gilt dann entsprechend.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Fußballes mit den Zielen, den Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturelle Werte des Sports zu erziehen und durch Veranstaltungen und planmäßige Pflege den reinen Sportgedanken zu fördern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand eine schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten.
 - d) wegen unehrenhafter Haltung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

4. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder
 - Aktive Mitglieder in verschiedenen Abteilungen
 - Aktive Jugendliche Mitglieder und Kinder in verschiedenen Abteilungen
 - Passive Mitglieder
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Als Vorstand und in den Gesamtvorstand können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jährlich zu entrichten.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.
3. Familien können einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zwecks Familienbeitrag stellen. Der Familienbeitrag gilt für die Eltern, sowie alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Jugendlichen, die noch in der Ausbildung sind, auf schriftlichen Antrag auch darüber hinaus).

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied im Verein wird:

- ein Mitglied mit dem vollendetem 75. Lebensjahr, Voraussetzung 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein
- ein Mitglied mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft zum Verein von 50 Jahren gerechnet ab dem 18. Lebensjahr. Alle bis zum 31.12.2008 ernannten Ehrenmitglieder bleiben Ehrenmitglieder auch wenn Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.
- ein Mitglied das durch außerordentliche Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse

§ 8 Gesamtvorstand

1. Gesamtvorstand sind:
 - a) der Vorstand Verwaltung und sein Stellvertreter
 - b) der Vorstand Finanzen und sein Stellvertreter
 - c) der Vorstand Sport
 - d) der Vorstand Bau/Sportstätten
 - e) der Vorstand Festbetrieb
 - f) der Vorstand Marketing/Sponsoring
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstand Verwaltung und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Verwaltung zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Kalenderhälfte.
 - b) bei Ausscheiden des Vorstandes Verwaltung oder seines Stellvertreters binnen 3 Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher (mit der Tagesordnung) im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Malsch veröffentlicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Verwaltung jederzeit, sowie durch schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht (Voraussetzung siehe § 4). Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes Verwaltung bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Die Tagesordnung wird von der Vorstand Verwaltung festgelegt und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Zwei Kassenprüfer und zwei Platzkassiere werden ebenfalls für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
11. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist in allen Ämtern zulässig.
12. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand Verwaltung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Der Ausschussleiter wird vom Gesamtvorstand bestimmt.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von deren Ausschussleitern einberufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht in allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter und seinen Stellvertreter geleitet welche berechtigt sind an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.
3. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und seines Stellvertreters.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einen Tagesordnungspunkt „Auflösung“ beschlossen werden.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Veröffentlichung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat. Das Vereinsvermögen soll für die Dauer von mindestens 15 Jahren von der Gemeinde verwaltet werden. Wird während dieser Zeit der Sportverein Völkersbach 1946 e. V. wieder gegründet, so hat die Gemeinde Malsch dieses Vermögen wieder an den Verein zurückzugeben. Wird der Verein innerhalb dieser Zeit nicht mehr gegründet, so hat die Gemeinde Malsch das Vereinsvermögen für den Schulsport oder zur Unterstützung eines anderen gleichartigen Vereins des Ortsteiles Völkersbach zu verwenden.

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 02.02.2016